



**Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern - Neubau eines Hotels**

Zur Errichtung eines Hotels am Standort Greifswald, Gemarkung Greifswald, Flur 27, Flurstück 1/7, 8/6, 14/5 wurde eine Genehmigung nach § 64 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Universität- und Hansestadt Greifswald hat als zuständige Genehmigungsbehörde (§ 59 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz; GVOBl. M-V 2018, S. 363) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Landes-UVP-Gesetz ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung in § 2 Landes-UVP-Gesetz aufgeführten Schutzgütern. Die mit der Errichtung verbundenen Auswirkungen insbesondere durch Betrieb sind gering. Somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVP-G nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO M-V entscheiden.

Greifswald, den 16.12.2019

Thomas Scherf

Leiter Untere Bauaufsichtsbehörde